

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn

Aufgrund des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 (GVObI. S 777), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Klein Rogahn vom 22.10.2015 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn erlassen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Rogahn vom 11.09.2014 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

1. Der § 7 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der erste oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich 170,- Euro, die zweite stellvertretende Person 85,- Euro. **Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro.** Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin. Damit entfallen Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

Der Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Fraktionen, in die sie gewählt wurden eine Entschädigung in Höhe von 40,- Euro.

Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Entschädigungen nach Maßgabe des **§ 16** der Entschädigungsverordnung werden gezahlt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein Rogahn, den 17.11.2015

Vollmerich
Bürgermeister

(DS)